



S A T Z U N G

des Vereines "Deutsch-Bulgarischer soziokultureller Verein in Dortmund und Umgebung „Vasil Levsky“ e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Symbol und Stempel

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Bulgarischer soziokultureller Verein in Dortmund und Umgebung "Vasil Levsky" e. V., nachfolgend nur noch Verein genannt.
- (2) Der Verein hat ihren Sitz in „Schachtweg“ 1, 44532 Lünen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die offizielle interne und externe Kommunikation erfolgt in Textform.
- (6) Das Symbol und der Stempel des Vereins sind der bulgarische Landwehr-Löwe ohne Krone, tragend Lanzenbündel, mit Inschrift „Taten sind notwendig, nicht Worte!“, im Kreis rund um den Löwen aufgesetzt.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben und Charakter des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch–bulgarischen Beziehungen und des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der in Dortmund und Umgebung lebenden Bulgaren und Freunde Bulgariens sowie freiwillige gegenseitige Mithilfe im Notfall.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - die Gründung der bulgarischen Sonntagsschule „Sv. Paisii Hilendarski“ mit eigener Schulleitung, Schulrat, Schulsatzung, Schulprogramm und Elternrat, mit dem Ziel der Förderung des Erlernens der bulgarischen Sprache, Geschichte und Geographie sowie Erhaltung der bulgarischen Traditionen und Kultur für Kinder und Erwachsenen in Dortmund und der Umgebung;
 - Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen und Vorträge über Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik beider Länder, Ausrichten und Teilnahme an thematischen und/oder sportlichen Veranstaltungen;

- Unterstützung bei der Herstellung von Verbindungen und Partnerschaften des kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens beider Länder und bei der Entwicklung des Umweltbewusstseins zum Schutz und Erhalt der ökologischen Landschaftsgegebenheiten beider Länder;
- Förderung von Verbindungen zu anderen deutsch-bulgarischen Gesellschaften oder Vereinen, die gleiche Ziele verfolgen, sowie Zusammenarbeit mit Stiftungen aus Deutschland, Bulgarien und anderen Ländern und Unterstützung/Mitwirkung bei deren Spenden- und Förderaktionen;
- Organisation von gesellschaftlichen Veranstaltungen für Bulgaren und Freunde Bulgariens in Lünen, in Dortmund und in der Umgebung;
- Gründen und Pflegen von Medien auf bulgarische Sprache;
- Organisieren von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen und Gründung von Sportteams, Spielteams, Folkloregruppen, thematischen Vereinigungen und andere Körperschaften, die dem Ziel des Vereins entsprechen.

(3) Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

§ 3

Vereinsvermögen (Gemeinnützigkeit, Selbständigkeit)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

(4) Es darf keine Person im Rahmen einer Tätigkeit oder Aufgabe für den Verein durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwendungen können erstattet werden.

(2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gem. Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein, einschließlich der Tätigkeiten zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Alle Verträge, die die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung bestimmen, müssen dem Vereinszweck entsprechen.

§ 5

Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Einreichen von Mitgliedsantrag, Unterzeichnung von Datenschutzerklärung, sowie Unterzeichnung von Haftungsausschluss (nach §16 der Satzung). Der Aufnahmeantrag ist frei disponierbar, aber in Textform und

unter Angabe des Namens, der Personenkennzahl, des Alters und der Adresse für die Privatpersonen und für die juristischen Personen unter Angabe des Namens, des Sitzes und des gerichtlichen Eintrags.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet gegenüber dem Verein jede Änderung seiner Anschrift und seiner aktuellen Kommunikationsdaten (Telefonnummer, Emailadresse, Postanschrift usw.) unverzüglich mitzuteilen. Jedes Vereinsmitglied hat seine Erreichbarkeit für Vereinsangelegenheiten jederzeit sicherzustellen.

(4) Es werden drei Formen von Mitgliedschaft zugelassen: ordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die gemeinsamen Interessen durch des Vereins vertreten zu lassen, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Verwendung der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Sie sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen.

(3) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, sich ab 18 Jahren zur Wahl zu stellen.

(4) Mit der Aufnahme verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung von monatlichen Beiträgen und die Fördermitglieder von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und aktualisiert wird. Personen, die keine Mitglieder sind, dürfen nicht an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, es sei denn eine Veranstaltung wird nach Entscheidung der Mitgliedsversammlung öffentlich organisiert. Ausnahmen sind nach schriftlichem Antrag beim Vorstand zulässig. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Vorstand kann auf Antrag eine Mitgliedschaft vorübergehend ruhen lassen oder vorübergehend beitragsfrei stellen.

(6) Fördermitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen sein. Die Fördermitglieder unterstützen allgemein die Ziele des Vereins durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags und auf Wunsch auch zusätzlich durch ihr persönliches Engagement. Neben der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft als Förderer keinerlei weitere Verpflichtungen. Sie haben kein Stimmrecht. Mit fördernden Mitgliedern schließt der Vorstand individuelle, der Förderbedeutung angemessene, Vereinbarungen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt nach Kündigung oder Ausschluss.

(2) Die Kündigung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beim Vorstand zum Ende des Folgemonats erfolgen.

(3) Ausschluss eines Mitglieds aus des Vereins kann in den folgenden Fällen erfolgen:

- bei wiederholten Verstößen (bis 3 Mal) gegen die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins;
- bei Schädigung des Ansehens des Vereins;
- bei Schädigung der Reputation des Vereins;
- bei Verstoß gegen § 15 der Satzung;
- wenn die Beitragspflicht nicht nachgekommen wird;
- wenn die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden;

- nach erheblicher Verletzung des Wohles eines oder mehrerer Mitglieder der bulgarischen Gemeinschaft oder der (ganzen) Gesellschaft;
- bei strafrechtlich relevantem Verhalten.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds, nachdem ihm die Möglichkeit der Anhörung gegeben wurde.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den aufgeführten Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu. Der Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen

§ 8

Ehrenmitglieder und Fördermitglieder des Vereins

(1) Ehrenmitglied können alle Personen werden, die sich durch ihr Wirken im Verein bzw. durch ihre Unterstützung, Förderung und Verwirklichung ihrer Ziele besondere Verdienste erworben haben.

(2) Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, getroffen durch Abstimmung, mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Ehrenmitglieder sind nicht abstimmungsberechtigt in der Mitgliederversammlung.

(4) Wenn ein ordentliches Mitglied auch Ehrenmitgliedschaft erwirbt, dann behält es alle Rechte und Pflichten, die ihm die ordentliche Mitgliedschaft erteilt.

(5) Die juristischen Personen dürfen nur Ehren-oder Fördermitglieder sein.

§ 9

Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen einzelnen ordentlichen Mitgliedern und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind und fasst hierzu die erforderlichen Beschlüsse.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl bzw. Abwahl des Vorstands;
- b) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands sowie der Abrechnung des Haushaltsplanes des abgelaufenen und die Haushaltsvorschau für das kommende Haushaltsjahr;
- c) die Entlastung des Vorstands;
- d) die Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin;
- e) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin;
- f) die Entscheidung über den Einspruch gemäß § 7 (3);
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

- h)** Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i)** Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
- j)** Festsetzung von Gebühren, die mit der Tätigkeit des Vereins verbunden sind, soweit das nicht durch die Satzung oder durch eine konkrete Entscheidung der Mitgliedsversammlung dem Vorstand zugewiesen ist;
- k)** Beschlussfassung über Anträge;
- l)** Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(3) Der Versammlungsleiter (i.d.R. der Vorsitzende) und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- die Tagesordnung und die verhandelten Themen,
- die gefassten Beschlüsse,
- die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Besteht für eine natürliche Person sowohl eine ordentliche Mitgliedschaft als auch eine Ehrenmitgliedschaft, so hat auch dieses Mitglied nur eine Stimme.

Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig, wobei jedes Mitglied von maximal zwei Mitgliedern vertretungsbevollmächtigt sein darf.

Die Bevollmächtigung erfolgt schriftlich.

(5) Eine Beschlussfassung der ordentlichen Mitglieder ist auf Vorschlag des Vorstands auch im schriftlichen Verfahren möglich, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Mitteilung dieses Vorschlags mehr als 1/5 der Stimmberechtigten diese Form der Beschlussfassung schriftlich ablehnen. Nach Übermittlung des Beschlussvorschlags haben die Stimmberechtigten zwei Wochen Zeit zur schriftlichen Stimmabgabe. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der eingegangenen Stimmen gefasst.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahme wird nur bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins gemacht (§ 13).

(7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter genauer Angabe der Gründe und der Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich (aber nur per Post, E-Mail oder per Fax) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang einzuberufen.

(8) Die Abstimmungen erfolgen offen.

(9) Video- und Audioaufzeichnungen der Mitgliederversammlung oder der einzelnen Sitzungen des Vorstands sind nach Entscheidung des Vorstandes und mit der entsprechenden offiziellen Ankündigung zulässig. Die Aufzeichnungen dienen ausschließlich zum internen Gebrauch und dürfen nicht weiter gegeben und veröffentlicht werden.

§ 11

Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

(a) Die Mitglieder des ersten Vorstands des Vereins werden von der Gründungsversammlung gewählt. Die Mitglieder der weiteren Vorstände werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(b) Die Mitgliederversammlung wählt:

- die/den Vorsitzende/n,
- die/den stellvertretende Vorsitzende/n,
- den/die Schatzmeister/in,
- die/den Sekretär/in und
- eine/n Beisitzer/in.

(c) Alle Mitglieder des Vorstands sind im vollen Umfang stimmberechtigt.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist nach Vorschlag von der Mitgliederversammlung wählbar. Vorstandsmitglieder dürfen:

- nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden,
- die mindestens 18 Jahre alt sind,
- die gute Kenntnisse (mündlich und schriftlich) in Deutsch und Bulgarisch haben,
- die mindestens mittleren Schulabschluss (Realabschluss oder vergleichbaren Abschluss) erfolgreich absolviert haben,
- deren Mitgliedschaft seit mehr als 14 Monaten ununterbrochen besteht und
- die davor mindestens zwei andere Positionen bei des Vereins ehrenamtlich und aktiv besetzt haben.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

(4) Der/die Vorsitzende -oder in seiner Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende –führt die Geschäfte des Vereins, leitet die Sitzungen des Vorstands und i. d. R. die Mitgliederversammlung.

(5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand auf der Internetseite bis 4 Wochen zu veröffentlichen.

(6) Der/die Vorsitzende und den/die Schatzmeister/in sind zahlungsberechtigt. Sie sind bei der Bank anzumelden, sind befugt die Überweisungen durchzuführen und diese vor der Bank zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt lediglich und gleichzeitig von den Beiden.

(7) Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

Das Amt eines kommissarischen Vorstandsmitglieds endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstands. Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus gewählten Vorstandsmitgliedern bestehen, andernfalls ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(8) Die ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedschaft erst 6 Monaten nach der Gründung des Vereins angefangen ist, dürfen Anträge auf Ablösung der Vorstandsmitglieder und Änderungen der Satzung stellen, nur wenn ihre Mitgliedschaft seit mehr als 12 Monaten ununterbrochen besteht.

(9) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Die Vertretung erfolgt gemeinsam.

§ 12

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands einen/eine Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der/Die Kassenprüfer/in hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der/Die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13

Schulleitung, Schulsatzung, Elternrat und Schulbeitrag von Schule „Sv. Paisii Hilendarski“

(1) Die Schulleitung und der Elternrat vertreten die Interessen der Eltern und die schulische Einrichtung gegenüber des Vereins.

Die Schulleitung besteht aus der Schulleiterin /dem Schulleiter und allen Lehrer/-innen, die in der Schule tätig sind.

Der Elternrat besteht aus höchstens 6 Mitgliedern.

(2) Die Schulleitung und der Elternrat sind keine Vereinsorgane. Sie haben keine Mitwirkung im Entscheidungsverfahren der Organe des Vereins.

(3) Der Elternrat und die Schulleitung können Vorschläge zur Optimierung oder Verbesserung der Arbeit und der Organisation der Schule und der Lernprozesse, sowie andere Vorschläge entwickeln, begründen und diese vor dem Vereinsvorstand vorstellen. Diese sind vom Vorstand abzustimmen, zu bewilligen und zu kontrollieren. In der Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und dem Elternrat ist die Entscheidung der Schulleitung maßgebend.

(4) Die Teilnahme der Kinder an der schulischen Einrichtung ist freiwillig und kostenpflichtig. Für jedes teilnehmende Kind ist ein jährlicher Elternbeitrag im Voraus zu entrichten. Für die Festsetzung und die Höhe dieser Beiträge ist nur der Vorstand zuständig.

(5) Der Schulleiter /die Schulleiterin wird von dem Vorstand benannt. Die Mitglieder des Elternrats werden von der Elternversammlung benannt.

(6) Die Sitzungen der Schulleitung finden nach Programm oder nach Bedarf statt. Eine Elternversammlung kann mindestens einmal jährlich einberufen werden. Der Vorstand des Vereins ist das Aufsichtsorgan der Schulleitung und der Elternversammlung.

(7) Die Schulleitung und der Elternrat informieren den Vorstand des Vereins über ihre Entscheidungen und die bereits gewählten Mitglieder schriftlich.

(8) Die Schulsatzung wird vom Vorstand verabschiedet und von ihm auf Antrag und mit Begründung der Schulleitung und des Elternrats geändert. Die Schulsatzung darf nicht dieser Satzung widersprechen.

(9) Die Teilnahme an den Schulunterricht ist beitragspflichtig. Die Entscheidungen über die Höhe, die Art, die Fristen und die Beitragsverwendung sind von den Vereinsorganen zu treffen. Das Informieren der Mitglieder oder über diese Entscheidungen erfolgt schriftlich mit Frist von 2 Wochen.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Vorhaben eventueller Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung auszuweisen.

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Kann eine Auflösung nicht beschlossen werden, weil weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die binnen vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss.

Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen.

Hierauf ist bei der Einberufung der Versammlung hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützliche Zwecke, die dem § 51 der Abgabenordnung genügen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Vereinsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit sind nur von dem Vorstand zu vertreten.

(2) Nur dem Vorstand und seinen Vertretern ist gestattet:

- PR-Konzepte zu erstellen, durchzuführen und zu kontrollieren;
- Interviews zu geben und Pressemitteilungen und Pressemeldungen zu veröffentlichen;
- Presseinladungen zu erteilen;
- redaktionellen Beiträgen für Vereinspublikationen, sowie andere Publikationen zu veröffentlichen;
- Pressekonferenzen, PR-Events, Spendenaktionen, andere Veranstaltungen, sowie Befragungen zu organisieren und durchzuführen;
- Medienanalysen durchzuführen und zu archivieren;
- wissenschaftliche Forschungen, Analyse und Publikationen bezüglich des Vereins, deren Mitglieder und deren Tätigkeit zuzustimmen und zu unterstützen;
- der Inhalt der Internetseite, der Flyers und der anderen Medien des Vereins zu kontrollieren und zu pflegen;
- in Kontakt mit den Partnern des Vereins und mit den Medien zu treten.

(3) Alle Vorschläge, die die Öffentlichkeitsarbeit betreffen, sind vom Vorstand abzustimmen.

(4) Die Öffentlichkeitsarbeit ist schriftlich zu protokollieren und durch Foto-, Audio-oder Videoaufnahmen zu bestätigen.

§ 16

Schlussbestimmungen (Haftungsausschluss)

Für die aus Veranstaltungen des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste haftet des Vereins gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins entsprechen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.08.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lünen, 30.08.2019